, al	STAR OF				
///	SEA	1			
1	製	811	Passer für EDV		
10	SLINGE		Puller los	 	A

## Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber	Erlaubnis erteilende	Pohördo
TLS Timo Lepschi Transport-Logistik-Service		ngen Untere Abfallrechtsbehörde
Schwenkgasse 16 DE 72669 Unterensingen	Pulverwiesen 11 73726 Esslingen al	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Frau Misch (07 11 / 39 02-242	5, misch.stephanie@LRA-ES.de)
		F
	Vorgangsnummer:	HBW000000205 3
1. Erlaubniserteilung		
Auf Grund des Antrags vom 11.11.2016 (TT.MM.JJJ.	J) wird Ihnen gemäß § 54 Ab	satz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zur
1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernumme	er nach § 28 NachwV erteilt:	H03400311 2
1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernumme	er nach § 28 NachwV erteilt:	H03400311 2
1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer	nach § 28 NachwV erteilt:	
1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer i	nach § 28 NachwV erteilt:	
2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen		
Weitere Nebenbestimmungen: Siehe Anlage!		
3. Kostenentscheidung		
Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein ge	esonderter Gebührenbesch	eid.
		96

	Anzeigender	Bestätigende Behörde		
	Firma TLS Transport-Logistik-Serie Kirchheimer Str. 118 73240 Wendlingen	Landratsamt Esslingen Pulverwiesen 11 73726 Esslingen am Neckar		
		. Vorgangsnummer: 423-704.91:tw-493		
9.1	Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.			
9.2	Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:	H03400311		
9.3	Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:			
9.4	Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:			
9.5 9.6	Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: Frei für Vermerke der Behörde			
£"	siehe Beiblatt			
9.7	Ort	Unterschrift		
_	Esslingen am Neckar	JANDRA TSAL		
	Datum (TT.MM.JJJJ)	Notollaus 1		

Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten

Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.

Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.

BARCODEFELD 75x15mm

10.2

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise: